

Maßnahmen zur Erziehung der Straffälligen festgelegt und bestimmte Mitglieder der Kollektive für die Erfüllung und Kontrolle dieser Verpflichtungen verantwortlich gemacht werden. Besonders wertvoll ist, daß die festgelegten Erziehungsmaßnahmen in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der gesellschaftlichen und fachlichen Weiterentwicklung der Verurteilten ausgewählt wurden. Die Kollektive gingen hierbei von der richtigen Erkenntnis aus, daß durch eine differenzierte Erziehung der Verurteilten die unterschiedlichen ideologischen Wurzeln ihrer Straffälligkeit am wirksamsten ausgemerzt werden können. So wurde in einer Bürgschaftserklärung unter anderem festgelegt, daß der 20jährige Angeklagte, der sich wegen Diebstahls eines Musikinstrumentes zu verantworten hatte, in Zukunft seine Aufgaben in der Produktion noch besser erfüllt, die Betriebsakademie besucht, um den Facharbeiterbrief zu erwerben, wieder aktiv an der Arbeit der Freien Deutschen Jugend teilnimmt und daß zwischen der Brigade und seinem Elternhaus ein enger Kontakt gehalten wird. Bei einer Rücksprache bestätigte der Verurteilte, daß die Brigade ihn in jeder Weise unterstützt. Die Kaderabteilung hatte nach dem Verfahren bereits eine Zwischeneinschätzung über sein Verhalten an das Gericht weitergeleitet.

Vielfach wurden die Aufgaben der Vertreter der Kollektive und insbesondere der gesellschaftlichen Verteidiger im Zusammenhang mit Bürgschaften noch nicht voll erkannt. In Vorbereitung auf die Verhandlung nutzen die Gerichte nicht die Gespräche mit gesellschaftlichen Verteidigern und Anklägern und mit den Vertretern der Kollektive, um eine klare Stellungnahme zur Übernahme der Bürgschaft und einen konkreten Inhalt der Bürgschaftserklärung herbeizuführen. Sie geben sich mit allgemeinen und teilweise in der Hauptverhandlung nur mündlich vorgetragene Bürgschaftserklärungen zufrieden, in denen im wesentlichen nichts anderes als die Tatsache der Übernahme der Bürgschaft zum Ausdruck gebracht wird. Nicht gründlich beratene und unkonkrete Bürgschaften stellen aber keine optimale Grundlage für eine wirksame Erziehung und Selbsterziehung der Verurteilten dar.

Unklarheiten darüber, welche Personengruppen, die eine Bürgschaft übernehmen, als Kollektiv im Sinne des Rechtspflegeerlasses aufzufassen sind, finden wir im folgenden Beispiel wieder.

In einer vom Kreisgericht A. durchgeführten Strafsache übernahm ein „Kollektiv“ die Bürgschaft, das aus dem Produktionsleiter, dem Schichtmeister, dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung und dem Parteisekretär bestand. Diese Bürgschaft enthielt weder konkrete Verpflichtungen noch Ausführungen über die Voraussetzungen der Übernahme.